



EHC Arosa Sport AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 26-27/29042/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel Swiss League
EHC Arosa Sport AG - HC Sierre SA (LS) vom 27.09.2026
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Arosa Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** Moret Dorian (324565)
- 4) Sachverhalt:**
1. Bei 59:29 versetzte der Beschuldigte seinem Gegenspieler einen Check gegen den Kopf. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Check gegen den Kopf geahndet.
 2. Der PSO qualifizierte das Foul als Check gegen den Kopf der Kategorie II und stellte form- und fristgerecht einen Antrag Durchführung eines ordentlichen Verfahrens.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check to the head eröffnet und eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
 4. Innert Frist ging eine Stellungnahme der Beschuldigten ein, in welcher zusammenfassend geltend gemacht worden ist, dass der Beschuldigte die Absicht hatte, seinen Körper zwischen die Scheibe und den Gegenspieler Riat zu schieben, in Erwartung des Kontakts und des Abstandes zur Bande habe er sich schützen wollen und sich angespannt. Er habe nicht wissen können, wo seine Schulter den Gegenspieler treffen würde, da dieser von hinten gekommen sei. Er habe keine Absicht gehabt, den Gegenspieler zu checken oder zu verletzen. Die Aktion tue ihm leid und er hoffe, dass Riat wieder spielen könne. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

5) Begründung: In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:

1. Riat und der Beschuldigte liefern sich kurz vor Spielschluss ein Wettrennen um die Scheibe. Riat senkt seinen Kopf etwas um die Scheibe zu spielen. Der Beschuldigte macht eine Ost-West Bewegung, schneidet Riat den Weg ab und checkt Riat, wobei er ihn direkt am Kopf trifft.
2. Der Check des Beschuldigten wird zwar grundsätzlich korrekt ausgeführt (kein Abspringen, kein Ausfahren von Körperteilen um den Kontakt zum Kopf herstellen zu können), allerdings ist main und first point of contact der Kopf von Riat. Zudem war Riat (noch) nicht in Scheibenbesitz. Der Check ist zu weit vorne angesetzt (gegen Kopf) und hätte, wenn er korrekt hätte ausgeführt werden sollen, weiter vorne, gegen die Schulter erfolgen sollen. Es ist damit unbestritten, dass ein Check gegen den Kopf vorliegt.
3. Bezüglich der Strafzumessung kann auf die Ziff. 6 – 9 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen Checks gegen den Kopf, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Sie können mit 1 – 2 Spielsperren geahndet werden. Checks gegen den Kopf, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.
4. Der ER hält den Antrag des PSO auf Einordnung in die Kategorie II für angemessen. Checks gegen den Kopf werden aufgrund der grossen Verletzungsgefahr (Hirnerschütterung) in der Regel in Kategorie II eingeordnet. Nur bei sehr geringer Wucht und/oder einem wesentlichen Mitverschulden des gefoulten Spielers werden weniger als 2 Spielsperren ausgesprochen. Vorliegend liegt weder eine geringe Wucht, noch leichte Fahrlässigkeit vor. Auch ein krasses Mit- oder Selbstverschulden von Riat liegt nicht vor. Er darf sich nach der Scheibe strecken und er muss auch nicht mit einem Check rechnen, solange er nicht in Scheibenbesitz ist.
5. Es mag sein, dass der Beschuldigte seinen Körper vor die Scheibe hat bringen wollen. Allerdings muss er auch bei einem solchen Vorgehen darauf achten, dass er seinen Gegenspieler nicht am Kopf trifft, denn so etwas wie einen fairen Check gegen den Kopf gibt es nicht.
6. Im Strafraum von 2-4 Spielsperren ist das Foul im unteren Rahmen anzusiedeln. Die Wucht des Checks war hoch, der Treffer ging direkt gegen den Kopf. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er die Aktion bedauert.
7. Der ER hält damit zwei Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxismässig eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (CHF 380.00, tiefer SL Tarif) beruht und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 570.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für total 2 Spiele gesperrt. Eine Sperre wurde bereits provisorisch verbüsst.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 570.00 zu bezahlen.
 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 250.00 werden den Beschuldigten auferlegt

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 250.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	Total	CHF 250.00

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 820.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 30. September 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch